

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Planungsbüro Wolff GbR
Friedrich-Ebert-Straße 88
14467 Potsdam

Dezernat bzw. Amt: Dezernat III - Verkehr, Bauen,
Umwelt und Wirtschaft
Bauleit- und strategische Planung
Brückenstraße 41
15711 Königs Wusterhausen

Anschrift: Frau Böttcher

Bearbeiter/in: 102

Zimmer: 03375 26-0

Vermittlung: 03375 26-2394

Durchwahl: 03375 26-2422

Fax: bau_planung@dahme-spreewald.de

E-Mail*: 40302-24-633

Aktenzeichen: 12.11.2024

Datum: 01.10.2024

Ihr Schreiben vom: Ihr Zeichen:

Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB¹

Amt Unterspreewald, Gemeinde Schönwald, Ortsteil Schönwalde Bebauungsplan "Recyclinganlage Schönwalde"

eingereichte Unterlagen, Posteingang 01.10.2024:

- E-Mail Planungsbüro Wolff GbR vom 01.10.2024
- Planzeichnung im Maßstab 1 : 750 - Vorentwurf, Stand April 2024
- Begründung - Vorentwurf, Stand April 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes wurden zur Kenntnis genommen. Es ergeht nachfolgende Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Untere Naturschutzbehörde gemäß BauGB, BNatSchG², BaumSchV LDS³

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

1. Einwendungen
2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

Alle Anforderungen gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB sowie §§ 2a und 4c BauGB sind zu erfüllen.

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

Die Methoden und Mindeststandards bei der Erfassung des Arteninventars für den Artenschutzfachbeitrag haben sich grundsätzlich am Stand der wissenschaftlichen Forschung und

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 14 41 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 und 30 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3 Karl-Marx-Str. 21	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Max-Werner-Straße 7 a Zeesen Karl-Liebknecht-Str. 157	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam IBAN: DE20 1605 0000 1000 5242 52 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de <small>* Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.</small>
--	--	---	---	--

an den sich daraus ableitbaren Qualitätsstandards zu orientieren. Diese Erfassungen liefern letztendlich die Datenbasis für ein damit verbundenes, parallel zu erarbeitendes Artenschutzkonzept, über welches im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Vorgaben und konkrete Artenschutzmaßnahmen für spätere Baugenehmigungsverfahren vorbereitet werden (z. B. Vorhaltung und Umfang von Ersatzflächen zur Umsiedlung, Umfang von Ersatzniststätten oder Nistplatzoptimierungen etc.).

Die im Plangebiet vorkommenden Biotop sind als eine der Grundlagen für Artenschutzprüfungen in einer eigenen Kartierung zu erfassen. Angrenzende Strukturen sind ebenfalls in die Untersuchungen mit einzubeziehen, um gerade für künftige aus dem Bebauungsplan resultierende Bautätigkeiten und Nutzungsveränderungen mögliche Verbotstatbestände des Artenschutz- bzw. des Biotopschutzrechtes auszuschließen.

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:

Im Rahmen der regulären Prüfung der Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie der Prüfung der Umsetzung und der Effektivität der Kompensation durch den Träger der Satzung erfolgt die über § 4c BauGB gesetzlich verankerte Überwachung hinsichtlich möglicher erheblicher Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten können.

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weiter gehende Hinweise

Im Umweltbericht sind die Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter (z. B. Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen usw.) zu beschreiben und zu bewerten. Es sind die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern darzustellen. Für sich daraus entwickelnde nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sind geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen, um die Beeinträchtigungen auf den unvermeidbaren Rest zu minimieren. Bei der Festsetzung der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen ist die "Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen" (Licht-Leitlinie) des Landes Brandenburg vom 16. April 2014 (ABl./14, Nr. 21, S. 691), geändert durch Erlass des MLUK vom 17. September 2021 (ABl./21, Nr. 40, S. 779) anzuwenden sowie bereits die künftige Aktivierung des § 41a BNatSchG (Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen) zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung der Auswirkungen der mit der Planung vorbereiteten Vorhaben auf Naturhaushalt und Landschaft, insbesondere in Hinblick auf das Schutzgut Boden und Biotop, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 und 15 BNatSchG) gemäß § 1a Abs. 3 BauGB zu berücksichtigen und dementsprechend ein Ausgleich durch konkrete Maßnahmen zur Kompensation festzusetzen. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB hat der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB als "Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich" im Plangebiet zu erfolgen. Die Kompensationsmaßnahmen sind zu beschreiben und darzustellen. An anderer Stelle vorgesehene Kompensationsflächen und Maßnahmen aufgrund einer unzureichenden Flächenverfügbarkeit im Plangebiet selbst sind ebenfalls konkret im Plandokument festzusetzen.

Der aktuelle "Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze" (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 (ABl./24, Nr. 31, S. 667) ist zu beachten.

Im Umweltbericht ist die Betroffenheit geschützter Arten (alle wildlebenden Vögel und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) darzulegen. Im ersten Schritt sind die Arten zu ermitteln, die im Plangebiet vorkommen können (Relevanzprüfung). Die ermittelten Arten sind in einem geson-

erten Artenschutzfachbeitrag (AFB) darzulegen. Im AFB müssen die betroffenen Artengruppen beschrieben und im Hinblick auf die relevanten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot) abgeprüft werden. Sollten Arten beeinträchtigt werden, sind geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen festzulegen und ggf. festzusetzen. Die frühzeitige Integration der Hinweise zu den Themen Vogelschlag an Glas und der nächtlichen Außenbeleuchtung unter Punkt 8.1 der Begründung wird seitens der unteren Naturschutzbehörde explizit begrüßt.

Insbesondere hinsichtlich des Artenschutzrechtes nach § 44 BNatSchG und des Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG ist grundsätzlich zu prüfen, ob der Ausführbarkeit der Planung entsprechende, nicht überwindbare Sachverhalte entgegenstehen könnten.

Die Baumschutzverordnung des Landkreises Dahme-Spreewald (BaumSchV LDS) bzw. die Baumschutzsatzung des Amtes Unterspreewald sind bei der Eingriffs- und Ausgleichsplanung entsprechend zu berücksichtigen.

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Untere Wasserbehörde gemäß BbgWG⁴, WHG⁵, AwSV⁶

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

5. Einwendungen

a) Einwendung:

In der Planzeichnung sind keine (Grün-)Flächen für bestehende bzw. künftige Niederschlagsentwässerungen/Versickerungen festgesetzt. Eine Prüfung der Umsetzbarkeit (Machbarkeit) einer evtl. geplanten (bisher nicht festgesetzten) Niederschlagsentwässerung ist somit nicht möglich bzw. ist der unteren Wasserbehörde bisher auch kein Wasserrecht für die ordnungsgemäße Niederschlagswasserversickerung auf dem Gewerbegrundstück bekannt.

b) Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 6 BauGB i. V. m. WHG, BbgWG

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:

Für die Entwässerung von bestehenden und künftigen neuen befestigten Flächen sind entsprechende Flächen für Versickerungsanlagen vorzuhalten (bzw. die bestehenden beizubehalten). In diesem Zusammenhang ist ein Gesamtentwässerungskonzept für das gesamte Gewerbegrundstück zu erstellen. Hierbei sind bestehende Versickerungsanlagen auf Lage/Funktionalität und Dimensionierung mit zu berücksichtigen. Es ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach dem technischen Regelwerk DWA-A 138-1 "Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser - Teil 1, Planung, Bau, Betrieb" vom Oktober 2024 zu beantragen und aufgrund der Größe der befestigten Flächen ein zusätzlicher Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 für einen Starkregenfall zur Prüfung beizulegen.

Entsprechend dem Runderlass "Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagsentwässerung bei der Bebauungsplanung" vom 11. Oktober 2011 (ABl./11, Nr. 46, S. 2035) sollen dezentrale Maßnahmen zum Rückhalt und zur ortsnahen Bewirtschaftung des Regenwassers zukünftig regelmäßig zur Anwendung kommen, soweit dem keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Hierfür haben die Kommunen bei der Planaufstellung frühzeitig zu prüfen, ob natürliche Gebietseigenschaften einer Versickerung des Niederschlagswassers möglicherweise entgegenstehen. U. a. stellen ungünstige Versickerungseigenschaften der Böden oder hohe Grundwasserstände unabwiesbare Hinderungsgründe hinsichtlich der Versickerung des Niederschlagswassers dar. Um Niederschlagswasser versickern zu können, muss der Boden

ausreichend wasserdurchlässig sein, Mindestabstände zum Grundwasser sind einzuhalten. Eine textliche Festsetzung zur Versickerung ist nur möglich, wenn im Bebauungsplanverfahren durch ein Gutachten nachgewiesen wird, dass eine Versickerung am Standort überhaupt möglich ist. Grundsätzlich sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Flächen für die Niederschlagsentwässerung vorzuhalten und entsprechend darzustellen.

Aus fachlicher Sicht muss - sofern noch nicht erfolgt - ein standortbezogenes Baugrundgutachten unter konkreter Angabe der Bodenklassen, kf-Werte, der Versickerungsfähigkeit sowie zum Grundwasserstand angefertigt werden. Aus dem Baugrundgutachten ist dann abzuleiten, wie die Dach-, Verkehrs- und Gewerbeflächen ausgeführt werden können. In diesem Zusammenhang ist der höchste Grundwasserstand (HGW) und der mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) beim Landesamt für Umwelt (LfU, E-Mail: hydrologiedaten@lfu.brandenburg.de oder Telefon: 033201/442-449) abzufragen und bei den geplanten Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Soweit die Voraussetzungen für eine Versickerung des Niederschlagswassers im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nachweislich gegeben sind, hat eine geeignete textliche und zeichnerische Festsetzung für die Niederschlagsentwässerung im Plangebiet zu erfolgen.

6. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
7. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
8. Weiter gehende Hinweise

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sind über das öffentliche Netz des hier zuständigen Wasser-/Abwasserzweckverbandes zu sichern.

Lagerflächen für feste Abfälle/wassergefährdende Stoffe nach AwSV sind separat von allen übrigen Flächen zu entwässern (Sammeln/Kreislaufführung/Entsorgung). Gewässerbenutzungen (Grundwasserentnahmen/Brunnen) bedürfen gemäß § 8 WHG i. V. m. § 9 WHG der behördlichen Erlaubnis.

Erhöhungen von genehmigten Lagermengen/geänderte Lagermedien fester/flüssiger wassergefährdender Stoffen (z. B. Öle/Kraftstoffe/Abfälle/zu kompostierendes Material) sind der unteren Wasserbehörde anzuzeigen bzw. bedürfen einer Bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß BImSchG⁷

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Weiterführende fachliche und rechtserhebliche Hinweise zur Erweiterung der Anlage (siehe Punkt 1.4.1 der Begründung) werden im Zuge der Behördenbeteiligung zum Verfahren nach § 16 BImSchG gegeben.

Untere Bauaufsichtsbehörde

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Durch den Bebauungsplan soll eine planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden für Gebäude und Anlagen die dem Recyclingunternehmen dienen. Bei Vorortbesichtigungen im Jahr 2023 wurde festgestellt, dass am Standort bauliche Anlagen (wie Einfriedungen, Tierunterstände sowie Tennisplätze) ohne Baugenehmigung errichtet wurden. Der Betreiber der Recyclinganlage bezeichnete die Tennisplätze als "Musterplätze", da hier recyceltes Material eingesetzt wurde.

Bei dem Recyclingunternehmen handelt es um einen Gewerbebetrieb der störende Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Nach Einschätzung der unteren Bauaufsichtsbehörde vereinbart sich das aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht mit dem Betreiben von Sportanlagen (auch privat) wie Tennisplätzen u. ä. sowie auch nicht mit einer Tierhaltung.

Brandschutzdienststelle gemäß BbgBauVorIV⁸

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Innerhalb des bereits bebauten Gebietes wird von einer angemessenen Löschwasserversorgung ausgegangen. Die Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung ist bei neu zu errichtenden baulichen Anlagen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 7 BbgBauVorIV innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Bau- und Bodendenkmalschutz

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Landwirtschaft

Keine Stellungnahme abgegeben.

Kataster- und Vermessungsamt

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Für ein eindeutig und bestimmtes Satzungsdocument sind auf der Planzeichnung die von der Planung betroffene Gemarkung und Flur einzutragen.

Bauleit- und strategische Planung gemäß BauGB, BauNVO⁹, PlanZV¹⁰

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Bei der gegenständlichen Planung ist das beabsichtigte Planungsziel nicht eindeutig erkennbar. Bei dem geplanten Bebauungsplan handelt es sich um einen sogenannten Angebotsbaugebietesplan mit der Festsetzung eines Gewerbegebietes, es handelt sich nicht um einen vorhabenkonkreten Bebauungsplan. In den Erläuterungen der einzelnen Festsetzungen wird dann aber größtenteils nur auf den bereits vorhandenen Recyclingbetrieb mit seiner geplanten Erweiterung bzw. auf bereits ausgeführte und bisher nicht genehmigungsfähige Baumaßnahmen abgestellt. Was für ein Planungsziel verfolgt die Kommune? Für die nötige Anstoßwirkung im Beteiligungsverfahren ist die Bezeichnung des Bebauungsplanes unter Beachtung der geplanten Festsetzungen zu ändern bzw. allgemeiner zu fassen oder es ist ein vorhabenkonkreter Bebauungsplan aufzustellen. Mit den im Entwurf geplanten Festsetzungen sind u. a. Gewerbebetriebe aller Art zulässig und nicht nur eine Recyclinganlage (siehe auch Erläuterungen unter Punkt 1.4.2, Absatz 54). Dieser Sachverhalt kann im Rahmen der Abwägung durchaus beachtlich sein. Auch das städtebauliche Erfordernis zur Festsetzung einer Weidetierhaltung i. V. m. dem Gewerbegebiet ist entsprechend zu erläutern. Handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzung ist eine Genehmigungsfähigkeit bereits über den § 35 BauGB gegeben, handelt es sich um keine landwirtschaftliche Nutzung ist das städtebauliche Erfordernis fraglich, auch die erläuterte Nutzung zu Freizeit- und Erholungszwecken geht an der städtebaulichen Zielsetzung eines Gewerbegebietes vorbei. Die Begründung ist unter Beachtung der städtebaulichen Ziele der Kommune schlüssig zu gestalten.

Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Ob die bereits vorhandene Recyclinganlage und insbesondere die geplante spätere Erweiterung des Betriebes als nicht erheblich belästigend zu bewerten sind, hängt vom konkreten Fall ab, der im Rahmen der Trägerbeteiligung zu diesem Bebauungsplan nicht geprüft werden kann.

Auszug Kommentar König/Roeser/Stock/Stock, 5. Auflage 2022, § 8 BauNVO, Rn. 21:
"... Die immissionsschutzrechtliche Einstufung bestimmter Anlagentypen und ihres typischen Gefährdungspotenzials gibt einen Anhaltspunkt für den Störgrad der Anlage (eingeschränkte Typisierung). Dabei geht es um die Frage, ob ein Betrieb der betreffenden Branche „erfahrungsgemäß“ geeignet ist, erheblich zu belästigen (BVerwG Beschl. v. 26.3.2019 - 4 BN 21.19, BeckRS 2019, 6672 Rn. 8). Die Zuordnung von Anlagen zu dem förmlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG (Spalte 1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, s. § 2 Abs. 1 4. BImSchV) ist ein Indiz dafür, dass diese Anlagen wegen ihrer typischen Nachteile und Belästigungen in das Industriegebiet gehören, während das Gewerbegebiet der Standort für die dem vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG unterliegenden Anlagen (Spalte 2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) ist."

In der textlichen Festsetzung Nr. 10 erfolgt fälschlicherweise die Zuordnung zu einem "sonstigen Sondergebiet", korrekt ist sicherlich die Formulierung "Gewerbegebiet".

Die südliche Geltungsbereichsgrenze des Plangebietes definiert die Begrenzung der Straßenverkehrsfläche. Diesem Sachverhalt Rechnung tragend sollte zeichnerisch ergänzend das Planzeichen Nr. 6.2 der Anlage zur PlanZV Anwendung finden.

Alle verwendeten Planzeichen sind in der Planzeichenerklärung zu erläutern (grüne Punkte?).

Entsprechend Punkt 4.3 der Begründung, Absatz 150, soll hinsichtlich der Art der Nutzung eine Aufteilung des zukünftigen Gewerbegebietes erfolgen, um die Ausweitung des Standortes "kompensieren" zu können. Dabei steht insbesondere der Immissionsschutz im Mittelpunkt. Im Rahmen

der gebotenen Abwägung ist hier insbesondere auf § 1a Abs. 2 BauGB abzustellen, wonach mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll (Abstand zur nächsten Wohnbebauung ca. 600 m, Inanspruchnahme von Wald- und Landwirtschaftsflächen).

Für die Gemeinde Schönwald, Ortsteil Schönwalde existiert ein rechtskräftiger Teilflächennutzungsplan, der den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Recyclinganlage Schönwalde" als "gewerbliche Baufläche" darstellt. Die Erweiterungsflächen werden als "Flächen für die Landwirtschaft" bzw. "Flächen für Wald" dargestellt. Entsprechend der Begründung Punkt 6.1 ist aktuell eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Schönwald in Arbeit. Die Flächendarstellung der Erweiterungsflächen des Bebauungsplanes werden hier bereits berücksichtigt. Da es bei der Flächennutzungsplanung keinen Planstand i. S. des § 33 BauGB gibt, ist zur Genehmigung des Bebauungsplanes der höheren Verwaltungsbehörde die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes (hier als Neuaufstellung) gemäß § 8 Abs. 3 BauGB nachzuweisen.

Die unter Punkt 8.4 der Begründung zitierten Rechtsgrundlagen sind vor Satzungsbeschluss zu aktualisieren (BNatSchG). Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sind alle im Plangebiet zu beachtenden städtebaulichen Satzungen nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplanes oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind (z. B. Baumschutzsatzung, Werbeanlagensatzung, Stellplatzsatzung).

Eine Kopie der Stellungnahme erhält das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Referat GL 5, in Potsdam.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Brumme

- ¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- ² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225)
- ³ Verordnung des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen (Baumschutzverordnung - BaumSchV LDS) vom 28. September 2022, in Kraft getreten am 1. Oktober 2022 (ABl. für den LDS Nr. 33, S. 24 ff.)
- ⁴ Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9, S. 14)
- ⁵ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- ⁶ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017 S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- ⁷ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- ⁸ Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung - BbgBauVorV) vom 7. November 2016 (GVBl. II/16 Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II/21, Nr. 33, S. 7)
- ⁹ Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176)
- ¹⁰ Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)